



Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Stagnation.
Stadt wandeln**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Eintönigkeit.
Stadt gestalten**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt meditieren.
Stadt aktivieren**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt rumeiern.
Stadt anpacken**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Alltagstrott.
Stadt erneuern**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Standard.
Stadt beflügeln**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Routine.
Stadt begeistern**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt begrenzen.
Stadt erweitern**



#MachDeinsMachMainz



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Verschiebung der Müllabfuhr im Stadtgebiet Mainz	3
◆ Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Mainz	3
◆ Öffentliche Bekanntmachung Stadt Mainz Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale Mainz	3
◆ Veränderungssperre "O 73-VS/I"	3
◆ Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR: Erteilung einer Vertretungsbefugnis	5
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	5
◆ Keine Veröffentlichungen	5
→ Gremien	5
◆ Sitzung des Sozialausschusses	5
◆ Sitzung des Haupt- und Personalausschusses	6
→ Stellenausschreibungen	6
◆ Revisionsamt: Vorzimmerkraft	6
◆ Direkt bewerben	6

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Verschiebung der Müllabfuhr im Stadtgebiet Mainz

Verschiebung der Müllabfuhr im Stadtgebiet Mainz in der Woche vom 03.-08. März 2025 (Fastnachtswoche)

In der Fastnachtswoche verschieben sich die Abfuhrtermine der Müllabfuhr in der Stadt Mainz um jeweils einen Tag zum Wochenende hin. Am Rosenmontag findet keine Abfuhr statt.

Der letzte Abfuhrtag ist demnach Samstag, der 08. März 2025.

Am Rosenmontag, den 03. März 2025, sind alle Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren, der Umweltladen und die Verwaltung geschlossen.

Das Schadstoffmobil fällt am Rosenmontag aus.

Die Abfuhrtermine finden Sie unter mz.kaw-mainz-bingen.de.

Mainz, 13. Februar 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Olaf Backhaus
Vorstand

Bernhard Eck
Vorstand

Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Mainz

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Mainz berät und beschließt gemäß § 5 (2) der Umlegungsausschussverordnung (UAVO) des Landes Rheinland-Pfalz in nicht öffentlicher Sitzung am

11. März 2025 ab 16.15 Uhr in der Zitadelle, Bau C, Zimmer 102

zu Bodenordnungsverfahren nach §§ 45 ff und §§ 80 ff Baugesetzbuch (BauGB), die von der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bearbeitet werden.

Mainz, 21. Februar 2025

gez.

Julia Pfetsch
Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung Stadt Mainz

Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale Mainz

Gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 wird bekannt gemacht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. November 2024 den Jahresabschluss der Kommunalen Datenzentrale Mainz - Eigenbetrieb der Stadt Mainz - für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt hat.

Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss in der Höhe von 467.370,47 € ab.

Der festgestellte Jahresüberschuss wird gemäß dem o. g. Stadtratsbeschluss in der Höhe von 467.370,47 € in die allgemeine Rücklage der KDZ Mainz eingestellt.

Der Jahresabschluss 2023 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 10. März 2025 bis einschließlich zum 21. März 2025 in der Kommunalen Datenzentrale Mainz, Hechtsheimer Str. 31a, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Mainz, 19. Februar 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

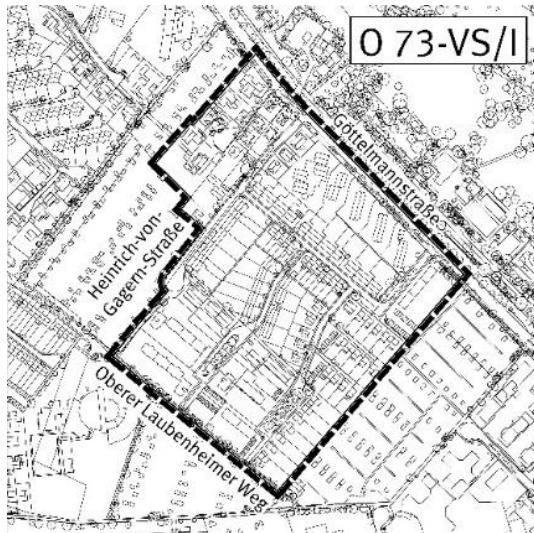
Nino Haase
Oberbürgermeister

Veränderungssperre "O 73-VS/I"

Beschluss und Inkrafttreten

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur weiteren Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des Bebauungsplanes "**Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)**" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 05.02.2025 gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 BauGB und § 17 Abs. 1 BauGB die erste Verlängerung der Geltungsdauer der am 03.03.2023 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein weiteres Jahr als Satzung "**O 73-VS/I**" beschlossen.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung "O 73-VS/I" über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal",

55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 21. Februar 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister



Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR:
Erteilung einer Vertretungsbefugnis

Wirtschaftsbetrieb Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der Ermächtigung durch den § 5 Abs. 3 der Anstaltssatzung und nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat vom 30.01.2025 überträgt der Vorstand seine Vertretungsbefugnis auf den Beschäftigten der Anstalt Herrn Ronny Pietsch.

Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes darf der Vorgenannte einzeln die Vertretung mit einem Vorstandsmitglied ausüben. Sind beide Vorstandsmitglieder verhindert, können mindestens zwei Vertretungsbefugte die Anstalt vertreten. Die Vertreter zeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung“.

Mainz, 19. Februar 2025
Wirtschaftsbetrieb Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez.

Jeanette Wetterling
Vorstand

gez.

i. V. Lisa Hochhaus
Vorstand

→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Keine Veröffentlichungen

→ **Gremien**

Sitzung des Sozialausschusses

Einladung

zur Sitzung des Sozialausschusses am
Dienstag, 25.02.2025, 16:30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Vorstellung der Arbeit der Hebammenzentrale
2. Aktueller Sachstandsbericht zur Armutsprävention
3. Sachstandsbericht zu BV 1416/2022 "Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
Vorlage: 0039/2025
4. Qualifizierter Mietspiegel Mainz 2025
Vorlage: 0231/2025
5. Satzung der Landeshauptstadt Mainz über die Nutzung der städtischen Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Menschen
Vorlage: 0229/2025
6. Satzung der Landeshauptstadt Mainz über die Nutzung der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung geflüchteter Menschen
Vorlage: 0230/2025
7. Aktueller Sachstandsbericht zur Flüchtlingssituation
8. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 12.11.2024
9. Mitteilungen

Im Anschluss tagt der Sozialausschuss als Ausschuss für die Bürgerlichen Hospizien und Mainzer Stiftungen:

10. Verwendung der Erträge aus der Geschwister-Schick-Stiftung
Vorlage: 0136/2025
11. Änderung der Stiftungssatzung der Schott-Braunrasch'sche Stiftung
Vorlage: 0139/2025



12. Änderung der Stiftungssatzung der "Mainzer Jugend- und Waisenstiftung"
Vorlage: 0140/2025
13. Neufestsetzung der Pacht ab dem 01.01.2025 für den Grundbesitz der Stiftung Bürgerliche Hospizien in der Altenauergasse 7 und 9 zur Nutzung durch die Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH
Vorlage: 0143/2025

Mainz, 11. Februar 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Sitzung des Haupt- und Personalausschusses

Einladung

zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am
Mittwoch, 26.02.2025, 16:30 Uhr,
Videokonferenz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Personalangelegenheiten
2. Mitteilungen

Mainz, 19.02.2025

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

→ **Stellenausschreibungen**

Wir suchen Verstärkung

Revisionsamt: Vorzimmerkraft
Erste Vorzimmerkraft Amtsleitung (m/w/d)
Kennziffer 14/01

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team

www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)

URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietssystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung